



Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 19. Juni 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 66 vom 7. September 2000, Seite 517 f sowie Änderung der Satzung vom 25. Juni 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 82 vom 28. August 2001, Seite 646 f und vom 24. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 116 vom 30. November 2001, Seite 890; Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2008, ABl. Nr. 108, S. 805; zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2013. ABl. Nr. 181. S. 752.



Aufgrund des § 6 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 19. Juni 2000 folgende „Satzung der Ärztekammer Bremen über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Arzthelferinnen und Arzthelferin“ beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten erhebt die Ärztekammer Bremen gemäß § 6 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes einen Jahresbeitrag.

(2) Beitragspflichtig sind in eigener Praxis niedergelassene oder im Rahmen anderer Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung selbständig oder in der ambulanten Krankenversorgung als Angestellte tätige Ärzte, sofern sie nicht als Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten beschäftigt werden. Veranlagungstichtag ist der 1. Februar eines jeden Jahres.

(3) Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder befreit, deren für die Berechnung des Kammerbeitrages maßgeblichen jährlichen Einkünfte unter 25.000 Euro liegen.

(4) Von der Beitragszahlung werden auf Antrag Kammermitglieder befreit, die als niedergelassene Ärzte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen mindestens 90% der abgerechneten Leistungen als psychotherapeutische Leistungen abrechnen.

(5) Ist ein Kammermitglied gleichzeitig Mitglied in der Zahnärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer, wird ein halber Beitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben. Ist ein Kammermitglied, das älter als 68 Jahre ist, noch als niedergelassener Arzt tätig, wird kein Beitrag erhoben.

(6) Betragen die aktuellen Einkünfte im Beitragsjahr weniger als 25.000 Euro, kann das Kammermitglied auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

(7) Ist ein Kammermitglied als Vertragsarzt im Rahmen des Jobsharing in einer Praxis tätig und wird wegen des Jobsharing das von der Kassenärztlichen Vereinigung festgesetzte Budget nur um bis zu 3% ausgeweitet, wird kein Beitrag erhoben.

§ 2 Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Der Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Förderung der beruflichen Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten beträgt jährlich 100 Euro.

(2) Der Beitrag ist im April jeden Jahres fällig. Er wird zusammen mit dem Kammerbeitrag erhoben. Im ersten Jahr der Geltung dieser Satzung (im Jahr 2000) ist der Jahresbeitrag im Juli fällig.

(3) Ist das Kammermitglied bereit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, kann der Beitrag vierteljährlich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember oder halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eingezogen werden, wenn auch der allgemeine Kammerbeitrag entsprechend eingezogen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.